



Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 12.11.2026 aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), des § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), des § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060) sowie des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NRW. 2023) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat;
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht für den Bewohner kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Ein Bewohnerparkausweis kann für eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten beantragt werden. Im Rahmen eines Online-Antragsverfahrens ist auch eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten möglich.
- (2) Der Zeitraum beginnt mit Datum der Ausstellung des Bewohnerparkausweises bzw. schließt bei Verlängerung an den Gültigkeitszeitraum des ablaufenden Ausweises an.
- (3) Eine Verlängerung kann frühestens 45 Tage vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes beantragt werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Es werden Gebührenzonen analog zu den Gebührenzonen der Parkgebührenordnung vom 25.03.2023 (Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 12 vom 25.03.2023) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die in der Parkgebührenordnung als Zonen Ia und Ib bezeichneten Bereiche werden in dieser Verordnung zu einer Zone I zusammengefasst.



- (2) Bereits ausgestellte Bewohnerparkausweise gelten, insbesondere bei Änderungen der Gebührenzonen, bis zum Ablauf des jeweiligen im Ausweis vermerkten Gebührenzeitraums.
- (3) Die Bewohnerparkgebühr für das Ausstellen des Ausweises beträgt in Zone III 80 Euro, in Zone II 120 Euro und in Zone I 180 Euro pro Jahr.
- (4) Bei Änderung eines gültigen Bewohnerparkausweises, etwa bei Änderung des Kennzeichens, fallen Gebühren in Höhe von 20 Euro pro Vorgang an.
- (5) Bei Online-Anträgen auf das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises ist die Gebühr um 10 Euro für den Jahresausweis reduziert.
- (6) Bei längerer oder kürzerer Gültigkeit des Ausweises erhöhen bzw. verringern sich die Gebühren der Absätze 3 und 5 jeweils anteilmäßig.

§ 5 Erstattung

Eine Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe des Bewohnerparkausweises ist nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2027 in Kraft.